

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Fürstenberg/Havel Seite 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Fürstenberg/Havel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl Teil 1, S. 231), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes GVBl. S. 661 (VwVG vom 18.12.1991), der §§ 17, 18 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 08.12.1998 (BGBl. I S.3546) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel befindlichen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Rechtsanspruch

- (1) Der Rechtsanspruch eines Kindes auf einen Kindertagesstättenplatz wird durch das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Vorrangig werden Plätze für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigte in der Stadt Fürstenberg/Havel mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Fürstenberg/Havel ein Betreuungsvertrag geschlossen. Der Vertrag regelt die inhaltlichen Angelegenheiten des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle wird ein Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Fürstenberg/Havel geschlossen.
- (5) Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in eine Kindertagesstätte nicht älter als eine Woche sein.

§ 3 Betreuungsentgelt für Tagespflege

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages werden der Tagespflegeperson durch die Stadt Fürstenberg/Havel die entsprechenden Aufwendungen pauschal ersetzt.
- (2) Das Betreuungsentgelt je betreutes Kind wird entsprechend des vereinbarten täglichen Betreuungsumfanges in nachfolgender Höhe gewährt:

tägl. Betreuungszeit	monatliches Betreuungsentgelt
bis 2 Std.	210,00 Euro
bis 4 Std.	255,00 Euro
bis 6 Std.	300,00 Euro
bis 8 Std.	345,00 Euro
bis 10 Std.	390,00 Euro
über 10 Std.	450,00 Euro

Auf Antrag werden der Tagespflegeperson 50 % des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung/Altersversicherung erstattet. Durch die Tagespflegeperson ist die Höhe der zu entrichtenden Beiträge nachzuweisen.

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. Tag des laufenden Monats werden für den Monat 50 % des Betreuungsentgeltes gewährt.

§ 4 Gebührenpflicht/Gebührenpflichtige

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle werden Elterngebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige sind Personensorgeberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII. Sie haben entsprechend dieser Satzung Elterngebühren zu entrichten. Personensorgeberechtigte entsprechend § 7 Abs. 1 SGB VIII kann jede Person sein, wenn sie anstelle des Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern oder ein Elternteil, langfristig oder auf Dauer Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht am im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, wird die volle Gebühr erhoben; erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich zum Ende eines vollen Monats nach Eingang der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bei der Stadt Fürstenberg/Havel.
- (4) Gebührenveränderungen aufgrund des Wechsels vom Krippen - in den Kindergartenbereich bzw. vom Kindergarten - in den Hortbereich oder aus sonstigen Gründen werden mit dem Folgemonat wirksam.
- (5) Die Gebührensatzung erfolgt in einem Gebührenbescheid. Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist zum 10. des jeweiligen Monats fällig. Diese Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte. Der Monat Juli ist gebührenfrei. Mit dem gebührenfreien Monat sind Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes (z.B. durch Krankheit, Urlaub oder durch Schließtage der Kindertagesstätte) abgegolten.
- (6) Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können auch rückwirkend zu Forderungen der Stadt Fürstenberg/Havel führen.
- (7) In der Gebühr sind Kosten für Essenversorgung, Getränkeversorgung, Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten der jeweiligen Kindereinrichtung nicht enthalten.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 5

Grundlage für die Ermittlung der Gebühr

- (1) Die Elterngebühren werden nach den Einkünften des/der Personensorgeberechtigten, dem Alter der Kinder, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagesstelle ergibt sich aus den Gebührentabellen (Anlagen 1 bis 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten, übernimmt der für diese Leistungen zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elterngebühren in Höhe des Durchschnitts der Elterngebühren des Trägers.

§ 6

Betreuungsumfang/Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt umfasst 30 Stunden wöchentlich für Kinder im Grundschulalter 20 Stunden wöchentlich.
- (2) Auf begründeten schriftlichen Antrag wird bei entsprechender nachgewiesener familiärer Situation eine Betreuung über die Regelbetreuungszeit hinaus gewährleistet. Die Betreuung erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die von den Personensorgeberechtigten gewünschten wöchentlichen Betreuungszeiten sind durch die Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie der vorhandenen Kapazitäten zu bestätigen. Die Betreuungszeiten werden auf halbe Stunden aufgerundet. Sie gelten für die Zeit von montags bis freitags und sind in der Regel feststehend. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober möglich. Bei Aufnahme einer Berufstätigkeit bzw. Veränderungen der Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten kann in Ausnahmefällen auch ein abweichender Stichtag vereinbart werden.
- (4) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 2 nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet die Stadtverwaltung auf begründeten schriftlichen Antrag mit Nachweis des Arbeitgebers über eine verlängerte bzw. zeitlich variable Betreuung. Die flexiblen Betreuungszeiten sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstättenleitung jeweils eine Woche im Voraus abzustimmen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine Maximalbetreuungszeit. Wird diese regelmäßig überschritten, so ist die Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel berechtigt, je angefangene Stunde die tatsächlichen Kosten des Platzes in Rechnung zu stellen.
- (6) Bei längerer, als vertraglich vereinbarter Betreuungszeit (z.Bsp. während der Schulferien) wird eine zusätzliche Gebühr ein Beitrag von 1,00 Euro pro angefangene Stunde berechnet.
- (7) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, bei Vorliegen des entsprechenden Bedarfs als Gastkinder für maximal einen Monat im Jahr in einer Kindertagesstätte betreut werden. Hierfür wird täglich eine Elterngebühr in Höhe von:
 - 13,00 Euro für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - 10,00 Euro für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - 8,00 Euro für Hortkinder erhoben.
- (8) Sind arbeitslose Personensorgeberechtigte auf Erwerbssuche, können Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, bei Vorlage des entsprechenden Nachweises im Rahmen vorhandener Kapazitäten zeitweilig in einer Kindertagesstätte betreut werden.

Hierfür wird täglich eine Gebühr in Höhe von

- 5,00 Euro für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- 4,00 Euro für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- 3,00 Euro für Hortkinder erhoben.

§ 7

Gebührensätze und Ermäßigungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten entrichten eine Gebühr, die sich nach den Jahreskosten der Kindertagesstätte entsprechend den Festlegungen des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg und dieser Satzung richtet.
- (2) Jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind einer Familie, dessen Betreuung nicht in einer Kindertagesstätte bzw. **Tagespflegestelle** der Stadt in Fürstenberg/Havel erfolgt, wird durch eine Minderung der Jahresnettoeinkünfte in Höhe von 1.300,00 Euro berücksichtigt. Zudem ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:
 - für das zweite Kind um 20 v. H des Grundbetrages
 - für das dritte und jedes weitere Kind um 30 v. H. des Grundbetrages
 Unterhaltsberechtigtes sind die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
- (3) Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend. Das älteste in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle der Stadt Fürstenberg/Havel angemeldete Kind entspricht bei der Gebührenermittlung dem ersten Kind.
- (4) Auf der Grundlage des nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes festgestellten Rechtsanspruches wird die Benutzungsgebühr nach dem vereinbarten Betreuungsumfang für das jeweilige Kind und der entsprechenden Altersgruppe gestaffelt erhoben:

Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Wöchentliche Betreuungszeit

ab	0,5 Stunden	70 %
ab	20 Stunden	85 %
ab	30 Stunden	100 %
ab	40 Stunden	115 %
ab	50 Stunden	130 %
ab	60 Stunden	150 %

Gebühren für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Wöchentliche Betreuungszeit

ab	0,5 Stunden	70 %
ab	20 Stunden	85 %
ab	30 Stunden	100 %
ab	40 Stunden	115 %
ab	50 Stunden	130 %
ab	60 Stunden	150 %

Gebühren für Kinder im Grundschulalter

Wöchentliche Betreuungszeit

ab	0,5 Stunden	80 %
ab	15 Stunden	90 %
ab	20 Stunden	100 %
ab	25 Stunden	120 %
ab	30 Stunden	150 %

- (5) Benutzungsgebühren können auf Antrag für Familien mit besonders niedrigem Einkommen sowie hohen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen teilweise oder vollständig vom Jugendhilfeträger übernommen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Dazu ist eine Antragstellung an das zuständige Jugendamt durch den Personensorgeberechtigten erforderlich.

Amtliche Bekanntmachungen

- (6) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und viertes Kapitel) und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II zahlen die Mindestgebühr entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage 1 bis 3).

§ 8 Ermittlung der Einkünfte

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren ist die Summe der Jahresnettoeinkünfte.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften werden die Jahresnettoeinkünfte beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Personensorgeberechtigte sind.
- (3) a) Nicht anzurechnen ist:
 - Elterngeld/Erziehungsgeld bis 300,00 Euro monatlich
 - Pflegegeld
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Berufsausbildungsbeihilfe
 - Kindergeld
- b) Die von den Gebührenpflichtigen für den Bemessungszeitraum erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden bei der Ermittlung der Einkünfte in Abzug gebracht.
- (4) Bei Gebühren, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, werden bei der Ermittlung der Jahresnettoeinkünfte lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkunftsarten nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleiches zwischen verschiedenen Einkunftsarten – vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende unterhaltsberechtignte Personen werden von den Einkünften abgesetzt.

§ 9 Nachweis der Einkünfte

- (1) Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung der/des Personensorgeberechtigten zu deren Einkünften unter gleichzeitiger Vorlage entsprechender Nachweise (z.Bsp. elektronische Lohnsteuerbescheinigung; Einkommenssteuerbescheid für Selbständige), erstmalig bei Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. Die Personensorgeberechtigten haben bis 31.07. des laufenden Jahres die Einkünfte des Vorjahres sowie ihren Betreuungsbedarf gegenüber der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel nach deren Aufforderung anzugeben und nachzuweisen. Bei häufigen oder gravierenden Schwankungen der Einkünfte wird die Ermittlung mehrmals im Jahr durchgeführt. Von einer wesentlichen Schwankung im Sinne dieser Satzung muss ausgegangen werden, wenn die Einkünfte um 15% höher bzw. niedriger liegen als im Vorjahr. Im Laufe des Jahres eingetretene Veränderungen der Einkünfte sind dem Träger unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Entstehen der Veränderung mitzuteilen.
- (2) Gebührenveränderungen aufgrund geänderter Einkünfte werden mit dem Folgemonat nach Kenntnisaufnahme durch die Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel wirksam.
- (3) Erfolgt gegenüber der Stadtverwaltung bis 31.07. des laufenden Jahres keine Erklärung zu den Einkünften des Vorjahres, so wird der Höchstbetrag für den Betreuungszeitraum des laufenden Jahres festgesetzt.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den/die Personensorge-

berechtigten und durch den Träger ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

Auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten kann der Träger über eine verkürzte Kündigungsfrist entscheiden. (z.B. Wohnungswechsel, soziale Härte).

- (3) Ist der Gebührenschuldner mit seiner monatlichen Zahlungspflicht ganz oder teilweise für zwei Monate im Zahlungsrückstand und hat er trotz Mahnung den offenen Beitrag nicht beglichen oder eine zwischenzeitliche Stundung oder Ratenzahlung nicht vereinbart, kann der Platz ohne Einhaltung einer Frist durch den Träger gekündigt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.11.2007 außer Kraft.



Philipp
Bürgermeister

Gebührentabelle zur Kita - Satzung

Anlage 1

Elterngeld pro Monat in Euro für das älteste Kind, das die jeweilige Kindertagesstätte besucht							
Jahres - einkünfte in €	Gebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.						
	Wöchentliche Betreuungszeiten ab						
	0,5 Std.	20 Std.	30 Std.	40 Std.	50 Std.	60 Std.	
	70%	85%	100%	115%	130%	150%	
ab	11	13	15	17	20	23	
12000	18	21	25	29	33	38	
13250	25	30	35	40	46	53	
14500	32	38	45	52	59	68	
15750	39	47	55	63	72	83	
17000	46	55	65	75	85	98	
18250	53	64	75	86	98	113	
19500	60	72	85	98	111	128	
20750	67	81	95	109	124	143	
22000	74	89	105	121	137	158	
23250	81	98	115	132	150	173	
24500	88	106	125	144	163	188	
25750	95	115	135	155	176	203	
27000	102	123	145	167	189	218	
28250	109	132	155	178	202	233	
29500	116	140	165	190	215	248	
30750	123	149	175	201	228	263	
32000	130	157	185	213	241	278	
33250	137	166	195	224	254	293	
34500	144	174	205	236	267	308	
35750	151	183	215	247	280	323	
37000	158	191	225	259	293	338	
38250	165	200	235	270	306	353	
39500	172	208	245	282	319	368	
40750	179	217	255	293	332	383	
42000	186	225	265	305	345	398	
43250	193	234	275	316	358	413	
44500	200	242	285	328	371	428	
45750	207	251	295	339	384	443	
47000	214	259	305	351	397	458	
48250	221	268	315	362	410	473	
49500	228	276	325	374	423	488	
			Höchstbeitrag				
50000	235	285	335	385	436	503	

Amtliche Bekanntmachungen

Gebührentabelle zur Kita - Satzung

Anlage 2

Elterngebühren pro Monat in Euro für das älteste Kind, das die jeweilige Kindertagesstätte besucht.						
Jahres - einkünfte in €	Gebühren für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.					
	Wöchentliche Betreuungszeiten ab					
	0,5 Std.	20 Std.	30 Std.	40 Std.	50 Std.	60 Std.
ab	70%	85%	100%	115%	130%	150%
1	11	13	15	17	20	23
12000	15	20	22	25	29	33
13250	20	25	29	33	38	44
14500	25	31	36	41	47	54
15750	30	37	43	49	56	65
17000	35	43	50	58	65	75
18250	40	48	57	66	74	86
19500	45	54	64	74	83	96
20750	50	60	71	82	92	107
22000	55	66	78	90	101	117
23250	60	72	85	98	111	128
24500	64	78	92	106	120	138
25750	69	84	99	114	129	149
27000	74	90	106	122	138	159
28250	79	96	113	130	147	170
29500	84	102	120	138	156	180
30750	89	108	127	146	165	191
32000	94	114	134	154	174	201
33250	99	120	141	162	183	212
34500	104	126	148	170	192	222
35750	109	132	155	178	202	233
37000	113	138	162	186	211	243
38250	118	144	169	194	220	254
39500	123	150	176	202	229	264
40750	128	156	183	210	238	275
42000	133	162	190	219	247	285
43250	138	167	197	227	256	296
44500	143	173	204	235	265	306
45750	148	179	211	243	274	317
47000	153	185	218	251	283	327
48250	158	191	225	259	293	338
49500	162	197	232	267	302	348
50000	165	201	Höchstbeitrag 236	271	307	354

Gebührentabelle zur Kita - Satzung

Anlage 3

Elterngebühren pro Monat in Euro für das älteste Kind, das die jeweilige Kindertagesstätte besucht.					
Jahres - einkünfte in €	Gebühren für Kinder im Grundschulalter.				
	Wöchentliche Betreuungszeiten ab				
	0,5 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.
ab	80%	90%	100%	120%	150%
1	8	9	10	12	15
12000	11	13	14	17	21
13250	14	16	18	22	27
14500	18	20	22	26	33
15750	21	23	26	31	39
17000	24	27	30	36	45
18250	28	31	35	42	52
19500	31	35	39	47	59
20750	34	39	43	52	65
22000	38	42	47	56	71
23250	41	46	51	61	77
24500	44	50	55	66	83
25750	47	53	59	71	89
27000	50	57	63	76	95
28250	54	60	67	80	101
29500	57	64	71	85	107
30750	60	68	75	90	113
32000	64	72	80	96	120
33250	67	76	84	101	126
34500	70	79	88	106	132
35750	74	83	92	110	138
37000	77	86	96	115	144
38250	80	90	100	120	150
39500	83	94	104	125	156
40750	86	97	108	130	162
42000	90	101	112	134	168
43250	93	104	116	139	174
44500	96	108	120	144	180
45750	99	112	124	149	186
47000	102	115	128	154	192
48250	106	119	132	158	198
49500	109	122	136	163	204
50000	111	125	Höchstbeitrag 139	167	209

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25. 06. 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Fürstenberg/Havel nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Fürstenberg/Havel ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Fürstenberg/Havel vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 30. 06. 2009



Philipp Bürgermeister